Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Strecke-Nr.: 5062 Amberg – Schnaittenbach

Projekt: G.016181205
GE Bf. Hirschau Gleis 2 und Wechsel der Schwellensätze der Weichen 2, 12 und 14

DB InfraGO AG
Region Süd
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-S-P 3)
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung 5
0.1 Angaben zur Baustelle 5
0.1.1 Lage der Baustelle 5
0.1.2 Besondere Belastungen 6
0.1.3 Vorhandene Anlagen 6
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG 6
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter 7
0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken 7
0.1.3.4 Oberbau 8
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 10
0.1.5 Freizuhaltende Flächen 11
0.1.6 bleibt frei 11
0.1.7 bleibt frei 11
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen 11
0.1.9 Baugrund 12
0.1.10 Bleibt frei 13
0.1.11 Bleibt frei 13
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 13
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 13
0.1.14 Schutzmaßnahmen 13
0.1.15 bleibt frei 13
0.1.16 bleibt frei 13
0.1.17 Hindernisse 14
0.1.18 Kampfmittel 14
0.1.19 Baustellenverordnung 14
0.1.20 Auflagen Dritter 14
0.1.21 bleibt frei 14
0.1.22 Vorarbeiten des AG 14
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 14
0.2 Angaben zur Ausführung 14
0.2.1 Bauablauf 14
0.2.2 Erschwernisse 17
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 17
0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) 17
0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG 17

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN....17
0.2.5 Kontaminierte Bereiche....17
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen....18
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste....18
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen....18
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer....18
0.2.10 bleibt frei....18
0.2.11 bleibt frei....18
0.2.12 bleibt frei....18
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise....18
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial....18
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen....20
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen....20
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept....20
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept....20
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen....21
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik....22
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung....23
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber....23
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan....24
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer....24
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern....24
0.2.20 bleibt frei....25
0.2.21 bleibt frei....25
0.2.22 bleibt frei....25
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)....25
0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)....26
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)....26
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten....26
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung....27
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung....27
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)....27
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen....27
0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich....27
0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung....28
0.2.32.1 Absteckung....28
0.2.32.2 Abnahmevermessung....28
0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)....28

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen....29
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV....29
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen....29
0.4.1 Nebenleistungen....29
0.4.2 Besondere Leistungen....30
0.5 Technische Bearbeitung....30
0.5.1 Ausführungsunterlagen....30
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation....30
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)....30

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauab-schnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
	• Baustelleneinrichtung • Messarbeiten **GE Bf. Hirschau Gleis 2** • Gleisumbau (konventionell): 240m • Bettungserneuerung (konventionell): 240m • Rand-Rangierwegarbeiten: 235m **Schwellenwechsel Weichen 2, 12 und 14** • Wechsel Weichenschwellensätze: Holz auf Holz • Bettungserneuerung • Rand-Rangierwegarbeiten • Erneuerung Bahnübergang km 17,931

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Bayern
Stadt/Landkreis: Hirschau / Amberg-Sulzbach
Lage im Netz:
Strecke: 5062 Amberg – Schnaittenbach
Bahnhof Hirschau
von ca. km 17,550 bis km 17,950 (Strecke 5062)
von ca. km 0,048 bis km 0,421 (Gleis 2)

Hinweis: km 17,501 (Strecke 5062) ≙ km 0,000 (Gleis 2)

Lage des Bahnkörpers: geländegleich

An den Baubereich grenzen: Gewerbegebiet / Wohnbebauung

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:
Generell über die Rand-/Rangierwege.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene

Aufgleisungsmöglichkeiten:
In folgenden Bereichen sind Aufgleisungsmöglichkeiten denkbar:
BÜ ca. km 17,460
BÜ ca. km 17,529 (Zufahrt nur bis 7,5t zulässig)
BÜ ca. km 17,931

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Siehe auch Anlage 3.15.

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

(l.d.B. = links der Bahn, r.d.B. = rechts der Bahn, Blick in km-Richtung; a = seitlicher Abstand von der Gleisachse)
Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden.

Es ist Sache des AN, Umbauhindernisse, nachfolgend aufgeführt, für sein gewähltes Bauverfahren zu ermitteln und diese nach seiner Wahl zu schützen. Alle Maßnahmen, Erschwernisse und Mehraufwendungen in diesem Zusammenhang, sind mit einzukalkulieren.

Gleis 2:

Kabeltrog

von ca. km	bis ca. km	Länge [m]	Lage	Abstand zur Gleisachse (m)	Typ/Breite
0,065	0,352	287	l.d.B.	>=1,85	<=0,40

287 Gesamt

Signale/Masten/Lampen/km Steine/Tafeln/Schilder/Elektranten/Schaltschränke/Steckdosenständer:
a>= 1,80m r.d.B. / a>=1,80m l.d.B.

Kabelschutzrohr:

Steckdosenständer zwischen Gl. 2+3. Dieser ist mittels eines Kabelschutz-Rohr durch Gleis 2 angebunden. Es ist im Zuge der Baumaßnahme ein neues Kabelschutzrohr durch Gleis 2 in Regeltiefe einzubauen.

Weichenschwellensatzwechsel der Weichen 2, 12 und 14:

Signale/Masten/Lampen/km Steine/Tafeln/Schilder/Elektranten/Schaltschränke/Steckdosenständer:
a>= 1,80m r.d.B. / a>=1,80m l.d.B

Gleissperre:
GS im Gleis 3 bei Weiche 12 aus-, einbauen

Kabeltrassen:
Siehe LINA-Auszüge

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

Der AG übernimmt für die unter 0.1.3.1 aufgeführten Hindernisse keine Garantie auf absolute Vollständigkeit.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Entsprechend Anlage 2.9 Kabelmerkblatt hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel/Leitungen liegen. Zusätzlich hat sich der AN bei den zuständigen Stellen nach Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritter) zu erkundigen, diese entsprechend zu behandeln und zu schützen.

Es gilt beiliegender LiNa-Auszug, Anlage 3.21.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandart G50
Streckenklasse D4
Streckenbelastung <=10.000 Lt/Tag

VzG-Streckengeschwindigkeit:
Umbaugleis 2: vzg= 40 Km/h
Nachbargleis 1: vzg= 40 Km/h
Nachbargleis 3: vzg= 40 Km/h

Gleisgeometrie:
Kleinster Radius: 404 m
Größte Überhöhung: 0 mm
Größte Längsneigung: -7,844 ‰

Gleisabstände:
Zu Gleis 3: a= 4,00 – 5,15m
Zu Gleis 1: a= 5,00 - 6,20 m

0.1.3.4 Oberbau

Hinweis: km 17,501 (Strecke 5062) ≙ km 0,000 (Gleis 2)

Gleis 2

Vorgesehene Oberbauformen

von km:	bis km:	Länge [m]:	Oberbauform vorhanden:	Oberbauform vorgesehen:	Bemerkung:
0,073	0,100	27	**ABW 49-190-1:9 H**	**ABW 49-190-1:9 H**	**Weiche 2 Schwellenwechsel**
0,100	0,106	7	Endteil W 2	nur SE2	**Endteil Weiche 2 Schwellenwechsel**
0,106	0,121	15	HF49 - HH - 1493	W14K - 49E5 - B70W-2,4 - 1667	
0,121	0,331	210	HF49 - HH - 1493	W14K - 49E5 - B70W-2,4 - 1539	
0,331	0,346	15	HF49 - HH - 1493	W14K - 49E5 - B70W-2,4 - 1667	
0,346	0,352	7	Endteil W 12	nur SE2	**Endteil Weiche 12 Schwellenwechsel**
0,352	0,378	26	**49-190-1:7,5 H**	**49-190-1:7,5 H**	**Weiche 12 Schwellenwechsel**
		-			
		-			
		-			
	Gesamt:	**306**			

Einbau [m]:	210	W14K - 49E5 - B70W-2,4 - 1539
Einbau [m]:	30	W14K - 49E5 - B70W-2,4 - 1667
	14	nur SE2
Einbaulänge:	254	

Ausbau [m]:	240	HF49 - HH - 1493
Ausbau [m]:	-	
	14	nur SE2
Ausbaulänge:	254	

Vorgesehener Gleisumbau:

von km	bis km	Länge (m)	Umbauart
0,106	0,346	240	konventionell
		240	

Weichenschwellensatzwechsel der Weichen 2, 12 und 14:

Weichen-Nr: 2 **Weichenschwellenwechsel und Bettungserneuerung (0,20m)**

Ausbau Weichenform:
ABW 49 - 190 - 1:9 H
(inkl. Ka)

Einbau Weichenform:
ABW 49 - 190 - 1:9 H
(inkl. Ka)

	Schwellen Ausbau		**Schwellen Einbau**		Schienen Ausbau			**Schienen Einbau**			davon nur **Se2**	Bettung	**Bemerkung**
	Stück	Typ	Stück	Typ	Stück	m	Typ	Stück	m	Typ	m		
vor WA	26	HH	**26**	**B70W-2,4**	2 x	16	**49E5**	2 x	**16,0**	**49E5**		BE (d=0,20m)	**Weichenschwellen-wechsel und Bettungserneuerung**
hinter WE Stammgleis	25 (nach Endteil)	HH	**25** (nach Endteil)	**B70W-2,4**	2 x (ohne Endteil)	15,0	S49	2 x (mit Endteil)	**22,0**	**49E5**		BE (d=0,20m)	Gleis 2
hinter WE Abzweig	(nach Endteil)		(nach Endteil)		2 x (ohne Endteil)	8	S49	2 x (mit Endteil)	**15**	**49E5**	2 x 15		Gleis 3 nur SE2

Weichen-Nr: 12 **Weichenschwellenwechsel und Bettungserneuerung (0,20m)**

Ausbau Weichenform:
EW 49 - 190 - 1:7,5 H
(inkl. Ka)

Einbau Weichenform:
EW 49 - 190 - 1:7,5 H
(inkl. Ka)

	Schwellen Ausbau		**Schwellen Einbau**		Schienen Ausbau			**Schienen Einbau**			davon nur **Se2**	Bettung	**Bemerkung**
	Stück	Typ	Stück	Typ	Stück	m	Typ	Stück	m	Typ	m		
vor WA												BE (d=0,20m)	**Verbindung Weiche 14 - 12**
hinter WE Stammgleis	25 (nach Endteil)	HH	**25** (nach Endteil)	**B70W-2,4**	2 x (ohne Endteil)	15,0	S49	2 x (mit Endteil)	**22,0**	**49E5**		BE (d=0,20m)	**Gleis 2**
hinter WE Abzweig	27 (nach Endteil)	HH	**27** (nach Endteil)	**HH**	2 x (ohne Endteil)	18,0	S49	2 x (mit Endteil)	**26**	**49E5**		BE (d=0,20m)	**Gleis 3 bis nach GS**

Weichen-Nr: 14 **Weichenschwellenwechsel und Bettungserneuerung (0,30m)**

Ausbau Weichenform:
EW 49 - 190 - 1:7,5 H
(inkl. Ka)

Einbau Weichenform:
EW 49 - 190 - 1:7,5 H
(inkl. Ka)

	Schwellen Ausbau		**Schwellen Einbau**		Schienen Ausbau			**Schienen Einbau**			davon nur **Se2**	Bettung	**Bemerkung**
	Stück	Typ	Stück	Typ	Stück	m	Typ	Stück	m	Typ	m		
vor WA	35 25	Bxx BXX	**35** **25**	**B90** **B90**	2	39	S49	2	**39**	**49E5**	2 x 3,0	BE (d=0,30m)	BÜ km 17,931
hinter WE Stammgleis	(nach Endteil)		(nach Endteil)		2	7	S49 (ohne Endteil)	2 x	**10,0**	**49E5** (mit Endteil)	2 x 3,0		**Gleis 1 nur Se2**
hinter WE Abzweig	23 (nach Endteil)	HH	**23** (nach Endteil)	**HH**	2 x	15,0	S49 (ohne Endteil)	2 x	**23**	**49E5** (mit Endteil)		BE (d=0,20m)	**Verbindung Weiche 14 - 12**

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Bahnübergänge:
Die Bahnübergänge werden für die Dauer der Baumaßnahme außer Betrieb (eisenbahntechnisch) soweit erforderlich genommen.

BÜ ca. km 17,931 l =18 m (Wolfgang-Droßbach-Straße)

Zuständige Behörde:

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Tiefbauamt
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Folgende Anordnungen bzw. Festlegungen der Behörden sind zu befolgen:
Eine längere mehrtägige (mind. 3 Tage) Sperrung des BÜ ist möglich.

Für alle Bahnübergänge:
Der Antrag der Baumaßnahme ist ca. 10 Wochen vor Baubeginn durch den AN einzureichen. Für die Maßnahme und die Umleitung ist ein detaillierter Beschilderungsplan durch die

Baufirma zu erstellen und mit dem Antrag einzureichen. Die Ausführung erfolgt ebenfalls durch die Baufirma.
Die Auflagen bzw. geltenden Verordnungen und Vorschriften sind vom AN bei der/den zuständigen Behörde/n schriftlich einzuholen (12 Wochen vor Baubeginn), notwendige Genehmigungen sind zu stellen und einzuhalten.

Der Antrag für die Sperrung ist **10 Wochen** vor Baubeginn durch den AN schriftlich zu stellen.

Alle notwendigen Sicherungsleistungen im Zusammenhang mit einer (auch temporären) Sperrung sind durch den **AN zu leisten.**

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Der AG stellt dem AN die in den Ausschreibungsunterlagen dargestellten Bereitstellungs- und Lagerflächen für die Dauer der Bauzeit zur Verfügung. Es gelten folgende Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:
Der AN ist Betreiber dieser Flächen. Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen. Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:
-Dokumentation des Ist- Zustandes vor Inbetriebnahme.
-Laufende Dokumentationen während des Betriebes.
-Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Auf Bahngelände dürfen nur Flächen nach Einweisung des AG benutzt werden. Die Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzten. Die geplanten Bereitstellungsflächen sind für die Bereitstellung von belasteten Ausbaustoffen (Altbettung bzw. Erdaushub) entsprechend vorzubereiten.

Mögliche Bereitstellungsflächen/Baustelleneinrichtungsflächen/Montageflächen:

Folgende Fläche wird dem AN zur Verfügung gestellt:

DB-Fläche BK 16
Teildurchlässige befestigte Fläche, ca. km 17,600–17,850 r.d.B.
Gemeinde Hirschau, Gemarkung Hirschau, Fl-Nr. 1869

Fremdfläche 1:
Fläche ca. 1.500 m² befestigte Fläche, 5062 km 17,700–17,800 r.d.B.
Gemeinde Hirschau, Gemarkung Hirschau, Fl-Nr. 1869/32

Hinweis:

Für die **Fremdfläche 1** wurden zwischen den Grundstückseigentümern (Vermieter) und der DB InfraGo AG (Mieter) für die oben genannten Zeiträume Mietverträge abgeschlossen. Der AN erklärt sich bereit in die Stellung des Mieters bzw. in das Vertragsverhältnis zwischen der DB InfraGo AG und dem Grundstückseigentümer einzutreten (befreiende Schuldübernahme); maßgeblich sind dabei die Vertragsbedingungen des Mietvertrages, siehe Mietvertrag **Anlage 3.22**. (persönl. Daten Vermieter noch geschwärzt).

Die Vertragsübernahme beginnt automatisch mit Zuschlagserteilung. Weitere Informationen betreffend Grundstückseigentümer, insbesondere Bankdaten, werden dem AN unmittelbar nach Zuschlagserteilung mitgeteilt; ebenso erhält der Vermieter eine Anzeige über die Vertragsübernahme.

Hinweis:
Die gemäß des **Mietvertrages anfallenden Kosten** werden dem AN über die **LV Positionen Pos 10.20.0025** rückerstattet und sind somit entsprechend anzusetzen.

Schutzmaßnahmen gegen Staubemissionen sind auf den BE – Flächen **zwingend** vorzuhalten und zu betreiben. Schutzmaßnahmen in Form von Bewässerungsanlagen für die Entladung von Bettungsrückständen und von Altschotter. Die Bewässerungsanlagen sind auf die Geschwindigkeit und die Menge der entladenen Stoffe (zum Beispiel m³/Minute) zu dimensionieren.

Zufahrten zu und von den BE-Flächen sind ständig sauber zu halten. Dazu gehören auch ggf. durch den Baustellenverkehr verunreinigte öffentlich-rechtliche Verkehrsflächen. Die Reinigung hat mindestens 1x wöchentlich und bei besonderen Verschmutzungen zusätzlich zu erfolgen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 8 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Materiallagerungen außerhalb der BE-Flächen sind strengstens verboten. (Randbereiche sind frei-zuhalten). Zuwegungen von der BE-Fläche zur Strecke sind mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung vorab abzustimmen.

Maßnahmen zum Staubschutz (Wässern beim Einschottern bzw. beim Abladen, Ausbunkern, Ausladen, auf Halde schieben von Bettungsstoffen und Erdreich auf den BE Flächen) sind zu treffen.

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen hat die DB InfraGO AG den Bereich der Baustelle auf einen möglichen Kampfmittelverdacht bei einer fachlich dafür qualifizierten Stelle untersuchen lassen.

Nach Feststellung der Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH hat sich ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem spä-teren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Hinweis zur Umbaureihenfolge:
Die Bettungsarbeiten sind im zeitlichen Ablauf vor den Gleisumbauarbeiten durchzuführen. Das Erd-, PSS- und Schotter-Planum **dürfen nicht** mit luftbereiften Fahrzeugen befahren werden.

Hinweis für Stopfarbeiten:
Sollte durch die vom AN eingesetzte Bautechnologie ein verlorener Stopfgang für die Erbringung des Bausolls erforderlich werden, so wird dieser nicht besonders vergütet, sondern ist in die übrigen Positionen einzurechnen.

Für alle Bahnübergänge:
Im Bereich der Bahnübergänge ist verzinktes Kleineisen (korossionsgeschützt, bzw. inkl. Korossionsschutzmittel) einzubauen.

Besonderheiten:

Gleissperre:
GS im Gleis 3 bei Weiche 12 aus-, einbauen

Kabelschutzrohr:
Steckdosenständer zwischen Gl. 2+3. Dieser ist mittels eines Kabelschutz-Rohr durch Gleis 2 angebunden. Es ist ein neues Kabelschutzrohr durch Gleis 2 einzubauen.
Einbau eines Kleinschachtes Azk Ausführung 1 von BBL zwischen Gleis 2 und 3 (**siehe Anlage 3.17).**
Einbau Querung mit 1 x Kabuflex DN110 mit Einführung in Schaltschrank und Kleinschacht.
Verlegetiefe: 80 cm unter neuer Schwellenunterkante.



BÜ ca. km 17,931: Länge: <=18m; Strail IP, Asphalt außen

Vorhanden: Strail Innenplatten; Außen jeweils links und rechts asphaltiert.

Ausbau:
Strail Innenplatten; Jeweils ca. 2,00m rechts und links der Außenschiene Asphalt ausbauen.

Einbau:
Innen: 1,20m Strail Innenplatten (15 Stück); = 18m
Außen: 2 x 15 St. a 1,20m PONTI-STRAIL Außenplatten (B=0,71m; 30St.) mit Fundamenten für Außenplatten (2 x 18m)

Asphaltieren:
Jeweils ca. 1,50m x 18m rechts und links der Bahn

Es sind Provisorien für Fußgänger und Fahrradfahrer und für den LKW/PKW Verkehr vorzuhalten.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten wie folgt:

Bauabschnitte:

Umbauabschnitt	Erforderl. zu Beginn der Sperrpause	Erforderl. zum Ende der Sperrpause
	Jeweils 6 Stunden	6 Stunden

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Sperrpausenbedingte zeitparallele Arbeiten des AN dürfen die Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst nicht behindern.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

siehe Punkt 0.1.23 „Arbeiten anderer Unternehmer“

Arbeitsunterbrechungen:

- keine lärmintensiven **Oberbau- und Verladearbeiten sowie Sicherung mit ATWS in Wohngebieten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr**
- Sollte der AN im Nachtzeitraum in Wohngebieten lärmintensive Arbeiten ausführen wollen/müssen, hat er die notwendigen Genehmigungen mit ausreichendem Vorlauf zu beantragen

- Verladearbeiten oder sonstige Arbeiten an den dem AN überlassener Flächen (gem. Punkt B.0.1.8.) sind ausschließlich werktags zu folgenden Zeiten gestattet: **Montag bis Samstag**
 von 06:00 bis 22:00 Uhr

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- Nacharbeiten und des Belastungstsopfgangs erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Personal.
Während der Umbauarbeiten sind folgende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen:
Sperrung Gleis 1, es finden nur einzelzugfahrten.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feierta-ge) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaß-nahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Es ist eine Eingleismöglichkeit in max. 5km Entfernung zur jeweiligen Baustelle für den AN OL zur Ver-fügung zu stellen.

- Die Eingleismöglichkeit muss rechtzeitig zur ersten Schicht der Arbeiten an der Oberleitung zur Verfügung stehen und darf dementsprechend erst nach der letzten Schicht zurückgebaut werden.
- Die Eingleisstelle soll 18m lang sein und muss eine maximale Belastung bis 28 Tonnen aus-halten.
- Ausführung (Strail-Platten, Alter BÜ oder Holzbohlen etc.) nach Wahl AN (Gleisbau). bleibt frei

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Asphalt	Auftraggeber	0.2.15.1
Betonabbruch	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

<u>Abholung durch den AG</u>

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
gemäß Bauablauf	Altschienen (Schrott)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

des AN				
-"-	Altschwellen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
-"-	Altschotter	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
-"-	Aushub	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
-"-	ZW in BigPack	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
-"-	Asphalt, Betonabbruch	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.
Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.
Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.
Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 1000 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

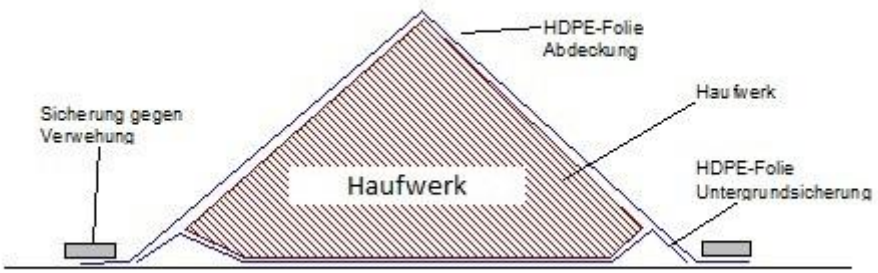
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
 Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall" beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz" beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
 Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.
Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefer-termin/ Bereit-stellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
gemäß Bauab-lauf des AN	Schienen	Öffentl Wagen STS	Tarifpunkt	
-"-	Schwellen Weichenschwellen	LKW	BE-Fläche	
-"-	Grundschotter	LKW	BE-Fläche	
-"-	Fc- Schotter	Selbstentladewagen	Tarifpunkt	
-"-	Quali- Schotter	Selbstentladewagen	Tarifpunkt	

BÜ- Beläge: per LKW vor Ort auf Montagefläche

**Erforderliches Ab-, Umladen / Aufladen / Entladen / Kippen und Zwischentransporte sind mit ein-
zukalkulieren.**

STS stellt **AG.**
Entladeeinrichtung und Bediener stellt **AN.**

Ausnahme:
Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte
Übergabe-/Tarifbahnhöfe: Bf. Schwandorf

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung **sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung in Form eines belastbaren Liefer- und Abfuhrplans (LAP) bauabschnittsbezogen dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.**

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung / Gesperrtes Gleis

Die Gleisbelegung in gesperrten Gleisen (sowohl Umbau- als auch Nachbargleis) darf nicht zu einer betrieblichen Störung oder Behinderung führen, d.h. Arbeitszüge dürfen sich **nur innerhalb der gesperrten Bereiche (Signale) bewegen. Das Überfahren kann nur im Schutz einer Sperrung erfolgen! Es dürfen keine Fahrzeuge (weder im Umbau- noch Versorgungsgleis) abgestellt werden (Verlassen vom Führerstand gilt als abgestellt!).**
Ver- und Entsorgungsfahrten dürfen in der Regel nur ziehend erfolgen!
Arbeitszüge und Baumaschinen dürfen nur mit 20 km/h verkehren.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der **Anlage 3.15 Betriebliche Angaben** beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Übersicht Bautermine: Siehe **Anlage 3.15 Betriebliche Angaben**

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es sind keine Langsamfahrstellen angemeldet.

Betriebliche Besonderheiten:

Alle hier genannten Angaben sind in den Bauablauf zu integrieren und im Bauablaufplan zu berücksichtigen.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Entfällt

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Vorgesehene Bettungsarbeiten:
Bettungserneuerung mit **d=0,20** unter neuer Schwellenunterkante **und mind. 0,40m vor Kopf.** Aus- einbaubreiten: siehe Querprofile
Ohne Querneigung.

Gleis 2:

vorgesehene Bettungsarbeiten **0,40m vor Kopf**

von km	bis km	Länge [m]	Bettungsarbeiten	Umbauart	Dicke [m]	Querneigung
0,106	0,346	240	Erneuerung	konventionell	0,20	ohne

Weichenschwellensatzwechsel der Weichen 2, 12 und 14:

Weiche 2 und Weiche 12:
Bettungserneuerung im Bereich der Schwellenwechsel mit d**=0,20** m unter neuer Schwellenunterkante und 0,40 m vor Schwellenkopf
ohne Querneigung

Weiche 14 und Bahnübergang 17,931 :
Bettungserneuerung im Bereich der Schwellenwechsel mit **d=0,30** m unter neuer Schwellenunterkante und 0,40 m vor Schwellenkopf
ohne Querneigung

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Die Randwege sind gemäß Querprofil mit Randwegmaterial (KG 2) und Wurzelvlies gemäß Ril 836.4101 Abs. 5 (4) herzustellen.

Siehe hierzu auch Querprofile und entsprechende LV-Positionen

Gleis 2:

Randweg herstellen:

von km	bis km	Länge [m]	Lage	Breite [m]	Ausbau-stärke [m]	Einbau-stärke [m]	Hinweis
0,110	0,345	235	r.d.B.	0,80 - 1,00	0,20	0,20	Einbau KG2 Material

235 Gesamt

Der Randweg ist von neuer Schotterkante Gleis 2 bis Schotterkante Gleis 3 auszubilden.

Weichenschwellensatzwechsel der Weichen 2, 12 und 14:

Weiche 14: Strecke 5062

von ca. km	bis ca. km	Länge [m]	Lage	Breite (m)	Ausbaustärke (m)	Einbaustärke (m)	Hinweis
17,878	17,891	13	r.d.B./l.d.W	0,60 - 0,80	0,20	0,10-0,20	Verbindung W 14 - 12
17,891	17,923	32	r.d.B./l.d.W	0,60 - 0,80	0,20	0,10-0,20	Weiche 14

Weiche 12 auf Trassierung Gleis 2

von ca. km	bis ca. km	Länge [m]	Lage	Breite (m)	usbaustärke (m	nbaustärke (n	Hinweis
0,345	0,378	33	r.d.B./l.d.W	0,60 - 0,80	0,20	0,10-0,20	Einbau KG2 Material

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt."

Der AN erhält die Daten in folgender Form:
- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe" zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:
DB InfraGO AG
I.IA-S-I 3

Datenmanagement RegionSüd,
Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.
Die Übergabe hat bis zum **Zeitpunkt 2 Wochen** nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Ergänzend zu BVB 16.1.1. sind folgende Leistungen u.a. zusätzlich als Nebenleistungen zu erbringen, sofern sie nicht gesondert als Position im LV aufgeführt sind:

Aufwendungen für das Auf- und Abladen sämtlicher für die Bauarbeiten benötigter Stoffe.
Eine durch die Bauarbeiten verschmutzte Gleisbettung ist durch den AN zu reinigen.
Erfolgt die Entsorgung der ausgebauten Fahrbahnteile über eine Bereitstellungsfläche per LKW, sind Kleineisen und Unterlagsplatten zu sammeln und in aufladbare Behälter an der Bereitstellungsfläche abzustellen.
Die zu entsorgenden Materialien müssen frei von Störstoffen sein. Altschotter, Bettungsreinigungsmaterial, PSS/FSS und Boden müssen insbesondere frei von materialfremden Bestandteilen wie Holz, Metall usw. sein. Kosten, die durch Störstoffe oder bauseitig verursachte Stillstandzeiten bei der bahnseitigen Ver- und Entsorgung entstehen, gehen zu Lasten des AN.
Bei der Auswahl von Bereitstellungsflächen für einen Stoffumschlag per Lkw ist die Erreichbarkeit (Sattelzug zu 40t) sicherzustellen.
Werden durch das gewählte Umbauverfahren Passstücke (inkl. für den Einbau benötigtes Material) erforderlich so sind diese durch den AN zu liefern und einzubauen, inklusive aller erforderlichen Zusammenhangsarbeiten.
Erforderliche Baufeldfreimachung (Beseitigung von Bewuchs, Gehölze, Sträucher, usw.) auf

den Logistik-/Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie den Zufahrten sind nach Bedarf auszuführen.
Notwendige Längstransporte, zum Beispiel im Bereich von Bahnsteigen usw., und notwendige Ge-stellung von Wagen/Hilfsmittel durch den AN für die Stofftransporte von und zur Bereitstellungsfläche sind Nebenleistungen.
Die im Bereich der Montage- und Bereitstellungsflächen vorhandenen Kabelkanäle, Kabelschächte, Entwässerungsschächte, LST-Einrichtungen sind zu sichern, bzw. vor Beschädigungen zu schützen.
Die Ausführung von Messarbeiten für alle Arbeiten vor Beginn, während der Arbeiten, sowie für die Abnahme. Feststellen der Gleislage an den Vermarkungs-/ Sicherungspunkten.

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 *„Planunterlagen“*

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.

Risikomanagementplan

Mindestens 2 Wochen vor 29.05n ist vom AN ein Risikomanagementplan dem AG vorzu-legen. Hierbei sollen für den möglichen Ausfall oder potenzielle Störungen von Maschinen und Geräten, krankheits- oder anderweitig bedingten Schicht- und Personalausfälle präventive Maßnahmen frühzeitig berücksichtigt und aufgestellt werden. Die entsprechende Vorlage (Excel-Vordruck) kann vom AG zur Verfügung gestellt werden.